



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Dr. Ingrid Nemeč
Abteilung II/3
Franz-Josefs-Kai 51
A-1010 Wien
POST@II3.bmwfj.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/288/JH
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 27. Oktober 2011

GZ: BMWFJ-524600/0002-II/3/2011

Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Rote Kreuz hat es sich zum Ziel gesetzt, für besonders schutzbedürftige Personen Partei zu ergreifen und diese zu unterstützen. Aus diesem Grund setzt sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung weltweit für Migranten ein.

Daher erlaubt sich das Österreichische Rote Kreuz, binnen offener Frist folgende Anmerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden, zu machen:

Zu den Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, im Speziellen § 3 Abs. 4

FLAG

Dem Österreichischen Roten Kreuz (im folgendem ÖRK genannt) erscheint es äußerst problematisch, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Bestimmung dahingehend geändert wird, dass subsidiär Schutzberechtigte nur mehr dann Familienbeihilfe beziehen können sollen, wenn sie *„keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder auf dieser gleichartige Leistungen haben“* und darüber hinaus unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind, während es nach der geltenden Rechtslage ausreichend ist, dass sie tatsächlich *„keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten“* (und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind).

Es ist unserer Meinung nach äußerst bedenklich, die bestehende Regelung, die bereits in der geltenden Fassung das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt und eine EU-rechtswidrige Ungleichbehandlung darstellt (dazu weiter unten), zusätzlich zu verschärfen. Die Änderung verabsäumt es, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen und verstößt zudem gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit österreichischer Gesetze.

Das ÖRK erachtet diese weitere Verschärfung als inakzeptabel und möchte vielmehr anregen, die Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes zum Anlass zu nehmen, den Anspruch auf Familienbeihilfe von subsidiär Schutzberechtigten, einer international anerkanntermaßen besonders schutzwürdigen Gruppe, dem dahinter stehenden Schutz- und Unterstützungsgedanken entsprechend zu verbessern.

a) Zur EU-rechtswidrigen Ungleichbehandlung subsidiär Schutzberechtigter gegenüber Asylberechtigten in der bestehenden und novellierten Fassung

Während laut § 3 Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Asylberechtigte Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gilt dies laut Abs 4 für subsidiär Schutzberechtigte nur, wenn *„sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten“* bzw. laut neuen Fassung *„keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder auf dieser gleichartige Leistungen haben“* und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind.

Diese Bestimmung stellt eine EU-rechtswidrige unsachliche Schlechterbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten gegenüber Asylberechtigten dar und setzt im Speziellen die EU Richtlinie 2004/83/EG (sogenannte 'Statusrichtlinie') nicht richtlinienkonform um.

Laut dieser EU-Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass sowohl Asylberechtigten als auch subsidiär Schutzberechtigten die notwendige Sozialhilfe gewährt wird, wobei die Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf *„Kernleistungen“* beschränkt werden kann (Artikel 28).

Unter *„Kernleistungen“* fallen laut der Erwägung 34 der EU-Richtlinie unter anderem Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigenen Staatsangehörigen gewährt werden (Gebot der Nicht-Diskriminierung bei sozialen Leistungen).

Bei der Familienbeihilfe handelt es sich daher um eine solche *„Kernleistung“*, die subsidiär Schutzberechtigten auf jeden Fall zu gewähren ist, und ist die bestehende Bestimmung, wonach Familienbeihilfe subsidiär Schutzberechtigten nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzung zusteht, daher nicht richtlinienkonform. Diese Verletzung von EU-Recht bleibt



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

mit der Novelle nicht nur bestehen, sondern wird durch den nun vorliegenden Entwurf zusätzlich verschärft, da nunmehr bereits ein theoretisch bestehender Anspruch auf Leistung aus der Grundversorgung oder „*dieser gleichartige Leistungen*“, den Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe ausschließt.

Wir fordern daher, dass diese unsachliche Schlechterbehandlung behoben bzw. keinesfalls weiter verstärkt wird.

b) Zur verfassungsrechtlichen Ungleichbehandlung subsidiär Schutzberechtigter gegenüber Asylberechtigten in der bestehenden und novellierten Fassung

Es erscheint uns auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr problematisch, dass der Bezug von bzw. der Anspruch auf Grundversorgungsleistungen und eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Familienbeihilfe bei subsidiär Schutzberechtigten, anders als bei Asylberechtigten, automatisch ausschließen soll.

Bei Grundversorgung werden Leistungen wie Mietzuschuss, Verpflegungsgeld, Krankenversicherung, Bekleidungshilfe oder Schulbedarf gewährt. Familienbeihilfe hat im Gegensatz dazu einen völlig anderen Unterstützungsgedanken und -zweck. Hier erhalten Eltern von Kindern, unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen, finanzielle Hilfe. Dies nicht nur, um den Wert der Familie, sondern vielmehr, um die Kinder selbst und deren Aufwachsen zu unterstützen.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erläutert dazu in seinem Vorwort der BMWFJ Broschüre „Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag“ (Juli 2011):

„Kinder bringen viele glückliche Momente in das Leben ihrer Eltern. Kinder brauchen aber auch viel Liebe und Zuwendung. Ihre Erziehung, Betreuung und Versorgung ist für die Eltern oft mit großen, auch wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Damit Mütter und Väter diese Anforderungen besser meistern können, gibt es die Familienbeihilfe, die in Österreich umfangreicher und länger ausgezahlt wird, als in vielen anderen europäischen Ländern. [...] Mit einem Bündel an Familienleistungen will ich die wirtschaftliche Situation für Familien verbessern und ein Umfeld schaffen, das es möglich macht, Kindern auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben bestmöglich zur Seite zu stehen und sie möglichst unbeschwert zu verantwortungsvollen jungen Menschen heranwachsen zu lassen.“

Das ÖRK begrüßt diese grundsätzlich positive Ansicht des Bundesministers zu Kindern und Familie. Jedoch wird für Kinder von subsidiär Schutzberechtigten diese Chance auf ein bestmögliches Heranwachsen und eine ausreichende Unterstützung seitens des Staates im Gegensatz zu anderen Kindern mit der bestehenden und besonders mit der novellierten Gesetzesbestimmung ohne jeden sachlichen Grund erschwert.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINW, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, FA-Registrierungsnummer: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

So fällt für deren Eltern der Bezug der Familienbeihilfe weg, wenn sie zum Beispiel zwecks Kinderbetreuung in Karenz gehen, Notstandshilfe beziehen oder nach Ende ihres besonderen Kündigungsschutzes arbeitslos werden.

Die Regelung des § 3 Abs 4 FLAG trifft somit eine besonders schutzwürdige und sozial schwache Gruppe besonders hart – im krassen Gegensatz zu den sonst allgemein üblichen Wertungen des österreichischen Gesetzgebers und im Übrigen ohne nennenswerte wirtschaftliche Auswirkungen.

Es erscheint uns weiters sachlich nicht gerechtfertigt, dass subsidiär Schutzberechtigte somit anders als Asylberechtigte behandelt werden. Dies im Zusammenhang damit, dass es laut UNHCR in den meisten Bereichen keinen triftigen Grund zu einer Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten gegenüber Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gibt, da diese entweder in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Flüchtlingseigenschaft erfüllen oder *de facto* dasselbe Schicksal teilen.

Die Regelung verstößt damit sowohl in geltender als auch in novellierter Fassung gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander.

Das ÖRK fordert daher eine Gleichbehandlung von Flüchtlingen einerseits und subsidiär Schutzberechtigten andererseits und warnt davor, die bestehende Ungleichbehandlung zu Lasten sozial und humanitär bedürftiger Kinder und Eltern noch weiter zu verstärken.

c) Zur ungerechtfertigten Verschärfung

Es besteht unserer Ansicht nach kein sachlicher Grund, die bestehende Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten im Vergleich zu Asylberechtigten beim Bezug der Familienbeihilfe beizubehalten oder sie sogar noch weiter zu verschärfen.

Die Novelle verabsäumt es zu berücksichtigen, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten um eine international anerkanntermaßen besonders schutzwürdige Gruppe von Menschen handelt, die meist zutiefst traumatisiert und sehr hilfsbedürftig nach Österreich kommt und verständlicher Weise mit der österreichischen Rechtsordnung nicht gut vertraut ist. Hier bereits einen Bezug der Familienbeihilfe zu verneinen, wenn ein rein theoretischer Anspruch auf Grundversorgung oder dieser gleichartiger Leistungen besteht, erscheint uns sehr problematisch. Der Staat sollte keinesfalls bei den Hilflosesten sparen.

d) Zum Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Die Wortfolge „*oder auf dieser gleichartige Leistungen*“ in der Änderung im § 3 Abs. 4 stellt nach unserer Ansicht einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rechtsstaatsprinzip, insbesondere gegen das Bestimmtheitsgebot dar. Nach diesem muss die



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

österreichische Gesetzgebung das staatliche Vollziehungshandeln vorgeben (determinieren). Ein Gesetz, dem keine ausreichende Determinierung entnommen werden kann, ist verfassungswidrig.

Dies ist hier eindeutig der Fall. Zudem geht auch nicht aus den Erläuterungen hervor, um welche der Grundversorgung „gleichartigen Leistungen“ es sich handelt und kann daher je nach Auslegung der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf Familienbeihilfe verneint oder bejaht werden.

Das ÖRK tritt daher dafür ein, diese Regelung klarer und im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot so zu gestalten, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in der hier relevanten Hinsicht gleich gestellt werden.

Zu den Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, im Speziellen § 2 Abs. 1 Z 5 lit c KBGG

Hier gilt das bereits zur Änderung des FLAG Ausgeführte gleichermaßen, nur dass anstelle der Familienbeihilfe das Kinderbetreuungsgeld tritt.

In der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Julia Hasenöhr, DW 418

julia.hasenoehrl@roteskreuz.at